

wieder verheirathet, welche wir aus IV, 2, 13 kennen, und der Gleichsetzung der Vaterlosen und der Mutterlosen in IV, 3, 1 scheint doch früher wenigstens nicht die Vorstellung geherrscht zu haben, als ob der Vater nach dem Tode seiner Frau über die mit ihr erzeugten Kinder nur eine Vormundschaft, nicht mehr die väterliche Gewalt geübt hätte; eine Vorstellung, die dann freilich nach Recessvind, wie die Novelle zu IV, 2, 13 und Ervigs Text jenes Gesetzes zeigt, zur Herrschaft gekommen ist. Früher ist wohl von einer Vormundschaft der Mutter nach dem Tode des Mannes über die Kinder die Rede, nicht von einer solchen des Vaters nach dem Tode der Mutter. Materiell freilich entsprechen die hier gegebenen Vorschriften fast genau den in IV, 2, 13 für die 'potestas' des Vaters nach der Mutter Tode enthaltenen.

Die Mutter kann, wenn sie will, die Vormundschaft über die Kinder nach des Vaters Tode übernehmen. Verheirathet sie sich wieder, so hört ihre Vormundschaft auf.

Die Vormundschaft der Mutter ist sicher im Anschluss an römisches Recht gestaltet, und zwar scheint Cod. Theod. III, 17, 4 und ganz besonders die Interpretatio zu dieser Stelle auf Inhalt und Fassung unserer Antiqua eingewirkt zu haben. Der Boden für die Aufnahme des römischen Rechts war aber wohl vorhanden in altnationalen Rechtseinrichtungen der Gothen. Das Beisitzrecht und wahrscheinlich auch die Verlobungsgewalt der Wittwe gegenüber den Kindern dürfen wir als solche altgothische Einrichtungen voraussetzen¹, von denen aus, da sie als Ausfluss einer allgemeinen Vormundschaft der Wittwe angesehen werden konnten, man leicht zu der römischen Einrichtung gelangen mochte.

In Ermangelung der Mutter werden zur Vormundschaft nach einander berufen: ein grossjähriger Sohn (unter mehreren wohl der älteste), der Vaterbruder (patruus) und Vaterbruderssohn (patrui filius). Fehlt es an diesen gesetzlichen Vormündern, so wählte die Sippe einen Vormund in Gegenwart des Richters.

Die Mitwirkung des Richters ist vielleicht erst in Anlehnung an die Wahl des Vormundes durch den Richter, welche im gleichen Falle die römischen Gesetze anordneten, eingeführt².

1) Wegen des Beisitzes vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 450 ff. 494, wegen der Verlobungsgewalt das früher zu III, 1, 7 bemerkte N. A. XXIV, 577. 2) S. Cod. Theod. III, 17, 3. 4.